



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Mariä Himmelfahrt Appelhülsen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Appelhülsen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, - aus rein kirchlichen und ideellen Zwecken – Mittel aller Art aufzubringen für
 - Unterstützung der christlichen Jugendarbeit
 - Unterstützung der Kirchenmusik
 - Anregungen und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zur Erhaltung und Ausweitung kirchlichen Gemeindelebens
 - Die Kirche St. Mariä Himmelfahrt
 - christliche Einrichtungen in Appelhülsen
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von Beiträgen und Spenden sowie die Bereithaltung von sachlichen Mitteln aller Art, die nach Bedarf den Zwecken zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein ist berechtigt, unselbständige Stiftungen zu verwalten, die Zwecken dienen, die mit denen des Vereins identisch oder verwandt sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere i.S.d. §§52ff.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Einnahmen des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Ein Rechtsanspruch für Leistungsempfänger besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der an christlich- kirchlicher Gemeindearbeit in Appelhülsen, insbesondere in der Filialpfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt Appelhülsen interessiert ist.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.
2. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft nur zum Quartalschluss mit einmonatiger Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins kündigen.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes des Vereins ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b. wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt oder
 - c. aus anderen wichtigen Gründen.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung trifft die nächste Mitgliederversammlung.

- 4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch ausstehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind alle gleichberechtigt und gleich verpflichtet. Sie üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.
2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe bis zum 01.05. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Leiter / der Leiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.



§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung hat die Vereinsangelegenheiten satzungsgemäß zu erledigen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des / der Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin und des Kassierers / der Kassiererin und des /der stellvertretenden Kassierers / Kassiererin und des Schriftführers / der Schriftführerin und von zwei Beisitzern / Beisitzerinnen (§9 Ziff.3).
- b) Wahl zweier Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen. Die Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen dürfen kein Amt im Verein bekleiden.
- c) Beratung und Beschlussfassung über
 - aa) Anträge allgemein
 - bb) den Geschäftsbericht des Vorstandes (§12 Ziff. 2)
 - cc) Entlastung des Vorstandes
 - dd) Satzungsänderung (§8 Ziff. 7)
 - ee) Auflösung (§ 14)
 - dd) die Höhe des Mitgliedsbeitrages (§6 Ziff. 2)
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zu
 - aa) Erwerb, Veräußerung und grundbuchmäßigen Belastung von Grundstücken
 - bb) Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen außerhalb der laufenden Geschäftigkeit, soweit deren Wert 2000,00€ übersteigt.

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden.

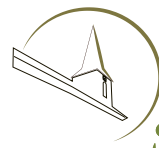
3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem / der Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder 25% der Mitglieder oder mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.

4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Delegation oder Vertretung sind nicht möglich.

6) Die Mitgliederversammlung ist – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Der Wortlaut einer beantragten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.



§ 9 Der Vorstand

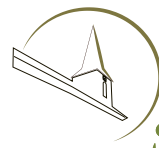
1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - c) dem Kassierer / der KassiererIn (Geschäftsführer/in)
 - d) dem / der stellvertretenden Kassierer / KassiererIn
 - e) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - f) dem / der ersten und dem / der zweiten Beisitzer / Beisitzerin
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der / die Stellvertreter/in und der / die Kassierer/in und deren Stellvertreter/in und der / die Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Regelung des § 8 Ziff. 1d schränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis nicht ein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
4. Der / die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen, deren Arbeit er zu überwachen hat.
2. Jeder Ausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n.
3. Für die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für den Vorstand entsprechend.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Rechnungsprüfer/innen sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
2. Die damit verbundenen Auslagen sind vom Verein zu erstatten.



§ 12 Vereinsvermögen und Rechnungslegung

1. Das Vermögen des Vereins ist grundsätzlich zinstragend anzulegen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnung zu führen. Der Abschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Haftung

Der Verein, seine Organe und seine Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der / die Versammlungsleiter/in in der Mitgliederversammlung versichert, dass den Mitgliedern eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zugesandt worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 oder mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einladung zu einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder vollständigem Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Bürgerstiftung für Appelhülsener Jugendgruppen in Appelhülsen.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren / Liquidatorinnen, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist. § 11 Ziff 2 der Satzung gilt entsprechend.

Appelhülsen, den 15. Dezember 2009